

Abstimmung 05.06.2016: „Änderung des Asylgesetzes: Gesetz für beschleunigte Verfahren“

Aufgrund verschiedener Krisenherde gibt es seit einigen Jahren wieder eine hohe Anzahl an Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen: Im Jahr 2014 waren es erstmals seit dem Zweiten Weltkrieg wieder mehr als 50 Millionen Menschen. Einige dieser Personen stellen in der Schweiz einen Antrag auf Asyl. Sie bitten also um Zuflucht und Schutz, weil Sie in ihrer Heimat gefährdet sind. Im Jahre 2014 waren dies 23'800 Asylgesuche, die dann im Folgejahr auf 39'500 anstiegen. In diesem Text wird zuerst das aktuelle Verfahren, mit welchem die Asylgesuche bearbeitet werden, behandelt. Dann soll auf die allfälligen Änderungen dieses Verfahrens und deren Auswirkungen eingegangen werden.

Ausgangslage

Nach dem heutigen Asylverfahren werden die Asylsuchenden zuerst in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Bundes registriert. Bei klar begründeten Fällen, wie auch bei klar missbräuchlich oder unbegründet Gesuchen, wird das (erstinstanzliche) Asylverfahren gleich im EVZ abgeschlossen und die allfällige Wegweisung vollzogen.

Bei allen Gesuchen, die nicht gleich vom EVZ entschieden werden können, werden die Asylsuchenden den Kantonen zugewiesen. Dort bleiben sie bis zum Abschluss ihres Verfahrens Am 25. September 2015 hiess das Parlament die Revision des Asylgesetzes gut. Als Reaktion darauf kam am 25.1.2016 das Referendum der Gegner dieser Gesetzesrevision zustande, weshalb im Juni 2016 nun über die Änderungen abgestimmt wird.

Was wird geändert?

Verfahren

Das grundsätzliche Ziel der Gesetzesänderung ist die Beschleunigung des Asylverfahrens. Konkret bedeutet dies, dass Asylgesuche, die keine weitere Abklärung benötigen, in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Dies sind laut dem Bundesamt für Migration momentan ca. 20 % der Asylgesuche. Auch die Gesuche der Asylsuchenden, die sich im Dublin-Verfahren (siehe Profiwissen) befinden, sollen in dem beschleunigten Verfahren bearbeitet werden. Das sind aktuell ca. 40 % der Asylgesuche. Während dem beschleunigten Verfahren und dem allfälligen Wegweisungsvollzug werden die Asylsuchenden in Zentren des Bundes untergebracht. Die Maximaldauer der Verfahren soll bei den Gesuchen im Dublin Verfahren 140 Tage und bei den anderen Gesuchen im beschleunigten Verfahren 100 Tage betragen.

Um weiterhin faire Verfahren garantieren zu können, sollen Asylsuchende eine kostenlose Beratung zum Asylverfahren sowie eine kostenlose Rechtsberatung erhalten. Dies jedoch nur, wenn sie sich im beschleunigten Verfahren befinden. Diejenigen Asylgesuche, welche weitere Abklärungen benötigen, werden in einem erweiterten Verfahren bearbeitet. Dafür werden die Asylsuchenden wie bisher den Kantonen zugewiesen. Die Maximaldauer soll hier für das Verfahren inkl. der allfälligen Wegweisung ein Jahr betragen.

Plangenehmigungsverfahren

Weil die 1400 Plätze in den EVZ des Bundes nicht ausreichen würden, müssten mehr Bundeszentren zur Un-

Zusammenfassung

Ziel der Vorlage

Das grundsätzliche Ziel der Gesetzesänderung ist die beschleunigte Prüfung des Asylgesuches unter Beibehaltung eines fairen Verfahrens.

Wichtigste Änderungen

Asylgesuche, die keine weitere Abklärung benötigen und Verfahren im Dublin-System werden in einem beschleunigten Verfahren bearbeitet. Dieses Verfahren soll maximal 100 bzw. 140 Tage (bei Dublin-Verfahren) dauern. Während dieser Zeit werden die Asylsuchenden in Zentren des Bundes untergebracht. Um weiterhin faire Verfahren garantieren zu können, haben die Asylsuchenden im beschleunigten Verfahren einen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und auf Beratung zum Asylverfahren.

Argumente der Befürworter

Es käme zu günstigeren und effizienteren Asylverfahren. Zudem könnten die Asylsuchenden im Falle eines positiven Entscheids schneller in die Gesellschaft integriert werden.

Argumente der Gegner

Die kostenlose Rechtsberatung führe zu einer hohen Anzahl von juristischen Prozessen. Zudem seien die möglichen Enteignungen durch den Bund an den Kantonen für den Bau von Asylzentren des Bundes nicht verhältnismässig.

terbringung geschaffen werden. Deshalb soll ein schnelles Plangenehmigungsverfahren eingeführt werden. Damit können die Unterkünfte für Asylsuchende ohne langwieriges Verfahren realisiert werden.

Botschafts asyl

Seit 1980 haben ca. 2600 Personen durch das Botschaftsverfahren Asyl in der Schweiz erhalten. Im Rahmen der

dringlichen Änderung des Asylgesetzes vor einigen Jahren wurde die Möglichkeit abgeschafft, ein Asylgesuch bei einer schweizerischen Botschaft im Ausland zu stellen. Dies soll nun unbefristet in das Gesetz übernommen werden. Allerdings kann laut dem Bundesrat ein Visum erteilt werden, wenn die Person unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist.

Schaffung von besonderen Zentren

Asylsuchende, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, werden zukünftig in speziellen Zentren untergebracht werden.

Auswirkungen

Die Gesetzesänderung soll die Bearbeitung der Asylgesuche beschleunigen. Trotzdem soll ein faires Verfahren gewährleistet werden. Weitere Auswirkungen beziehen sich auf die Unterbringungsplätze, die Kosten und die Entlastung der Kantone: Aktuell existieren nur ca. 1400 Unterbringungsplätze beim Bund. Der Bestand müsste auf ca. 5000 Plätze aufgestockt werden. Allerdings wird in der Botschaft des Bundesrates von 24'000 Asylgesuchen ausgegangen, während 2015 etwa 39'500 Gesuche eingingen.

Bezüglich den finanziellen Auswirkungen erhofft sich der Bund, längerfristige Einsparungen erzielen zu können: Kosten senken sollen die kürzeren Verfahren und die Abnahme der Anzahl Asylsuchender, welche den Kantonen zugewiesen werden. Zudem sollen auf lange Sicht die unbegründeten Asylgesuche durch das schnellere Verfahren abnehmen. Wenn deutlich mehr Asylgesuche gestellt werden, können die Gesamtkosten natürlich trotzdem steigen, obwohl jedes einzelne Verfahren an sich günstiger werden sollte. Anfänglich werden auch hohe Investitionskosten anfallen, um die oben beschriebenen Zentren des Bundes zu finanzieren. Hierzu liegen keine exakten Zahlen vor, da diese davon abhängig sind, wie viele Unterkünfte der Bund von den Kantonen übernehmen kann.

Für die Kantone soll die Asylgesetzänderung eine Entlastung zur Folge haben: Es werden erstens mehr Asylsuchende in Einrichtungen des Bundes untergebracht. Zweitens werden durch die Änderung des Verfahrens weniger Asylsuchende den Kantonen zugewiesen. Denn während dem beschleunigten Verfahren bleiben die Asylsuchenden in den Zentren des Bundes. Zuletzt wird auch das erweiterte Verfahren für unklare Fälle verkürzt. Somit wird auch die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den kantonalen Unterbringungen verringert.

Argumente der Befürworter

Laut den Befürwortern würden Verfahren zur Bearbeitung der Asylgesuche günstiger und effizienter werden. Somit können die Asylsuchenden auch schneller in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integrieren werden.

Es wird zudem argumentiert, dass die kostenlose Rechtsvertretung zwei positive Effekte habe: Einerseits führe die Beratung der Asylbewerber durch Juristen zu einer Senkung der Verfahrensfehler und damit zu weniger Rekursen. Andererseits würden die Rechtsvertreter in der Position sein, um von chancenlosen Bewerbungen abzuraten.

Zuletzt könne die Wegweisung im Falle eines negativen Asylentscheids durch die Gesetzesänderung beschleunigt werden, so die Befürworter.

Argumente der Gegner

Die Abschaffung des Botschaftsasyls zwingt Flüchtlinge illegal einzureisen und gefährliche Reisen auf sich zu nehmen. So fördere es das illegale Geschäft der Schlepper, argumentieren die Gegner der Revision.

Daneben werden auch die speziellen Zentren für Asylsuchende, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedrohen, kritisiert: Diese Zentren würden zu Rechtsungleichheit führen.

Seitens der SVP wird die kostenlose Rechtsberatung für Asylsuchende mit der Befürchtung einer hohen Anzahl

von Prozessen verbunden. Zudem seien Enteignungen durch den Bund an Kantonen und Privatpersonen für den Bau von Bundeszentren nicht verhältnismässig.

Profiwissen

Das Dubliner Übereinkommen

Das Dubliner Übereinkommen ist ein Vertrag zwischen 30 europäischen Staaten. Dazu gehören sämtliche EU-Mitgliedsstaaten, sowie auch die Schweiz, Norwegen und Island. Der Zweck des Dubliner Übereinkommens besteht im Asylbereich darin, die Effizienz bei der Behandlung von Asylgesuchen durch engere Zusammenarbeit zu steigern. Insbesondere soll vermieden werden, dass Asylsuchende in mehreren Ländern gleichzeitig ein Gesuch stellen. Nur ein Staat soll für die Behandlung eines bestimmten Asylgesuchs und allenfalls für die Aufnahme der betroffenen Person zuständig sein. Zuständig ist in der Regel jener Staat, in den die Asylsuchenden zuerst eingereist sind (Ersteinreisestaat). Stellt ein Staat fest, dass ein Asylbewerber bereits in einem anderen Staat ein Gesuch gestellt hat, so kann er in diesen Staat rücküberstellt werden. Um den notwendigen Informationsaustausch zwischen den Staaten zu gewährleisten, wurde die Datenbank „Eurodac“ eingerichtet. Diese enthält die Fingerabdrücke der Asylsuchenden und auch von illegal eingereisten Migrant*innen, sofern diese einmal entdeckt wurden.

Das Dublin-Verfahren wurde 2015 im Zuge der Flüchtlingskrise teilweise ausgesetzt. Nun soll das Abkommen aber auch in der Praxis wieder umgesetzt werden.

Literaturverzeichnis:

Abstimmungskomitee Asylgesetz (o.D.). *Argumentarium*. Gefunden am 01. April 2016 unter <http://www.asyl.ch/darum-gehts/argumentarium/>

Bundesamt für Migration (2014). *Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 14. Juni 2013 bis 7. Oktober 2013*. Gefunden am 01. April 2016 unter https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur/ve-berd.pdf

Bundesamt für Statistik (2015). *Asylgesuche und Personen im Asylprozess*. Gefunden am 01. April 2016 unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/04.html>

Bundesrat (2014). *Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes*. Gefunden am 01. April 2016 unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/7991.pdf>

Neue Zürcher Zeitung (2016). «Schweiz unattraktiv wie noch nie». Gefunden am 01. April 2016 unter <http://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/schweiz-unattraktiv-wie-noch-nie-ld.4223>

Schweizerische Volkspartei (2016). *Argumentarium gegen die Änderung des Asylgesetzes*. Gefunden am 01. April 2016 unter <http://www.svp.ch/de/assets/File/kampagnen/2015-referendum-asylgesetzrevision/160404-argumentarium-asyl-d.pdf>

Staatssekretariat für Migration (o.D.). *Änderung des Asylgesetzes (AsylG): Gesetz für beschleunigte Asylverfahren*. Gefunden am 01. April 2016 unter https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur.html

Staatssekretariat für Migration (o.D.). *Empfang*. Gefunden am 01. April 2016 unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/empfang.html>